



# Überlassungsvertrag

Am Sportplatz 2a  
82275 Emmering

Ansprechpartner: Stefan Leix  
Telefon: (08141) 400 7-56  
E-Mail: leitung@jugendtreff-emmering.de

zwischen der

Gemeinde Emmering*
Amperstraße 11a
82275 Emmering

\*nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und dem Nutzer

Name, Vorname	Alter
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Telefon (Festnetz, Mobil)	
ggf. Erziehungsberechtigter	

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 - Vertragsobjekt		
Die Gemeinde überlässt dem Nutzer in der Jugendeinrichtung „Jugendtreff Emmering“, Am Sportplatz 2a, 82275 Emmering		
vom	Datum d. Schlüsselübergabe	Uhrzeit
bis	Datum d. Schlüsselrückgabe	16:00 Uhr
Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss (inklusive Toiletten im Zwischenraum zur Schule für nachfolgende Veranstaltung.		
<input type="checkbox"/> Jugendveranstaltung	<input type="checkbox"/> Vereinsveranstaltung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Titel d. Veranstaltung		
Datum d. Veranstaltung		
Anzahl d. Besucher (max. 80)		

## **§ 2 - Nutzungsentgelt**

Für die Überlassung der Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt von 65,00 € (Jugendveranstaltungen) bzw. 120,00 € (sonstige Veranstaltungen) erhoben. Die Gemeinde quittiert den Erhalt dieses Nutzungsentgelts mit Unterzeichnung dieses Überlassungsvertrages. Für jugendspezifische Veranstaltungen von Emmeringer Vereinen wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

## **§ 3 - Kautio**

Der Nutzer hat bei Erhalt der Schlüssel für die Räume gemäß § 1 eine Kautio in Höhe von 200,00 € zu hinterlegen. Die Gemeinde quittiert den Erhalt dieser Kautionsleistung mit Unterzeichnung dieses Überlassungsvertrages. Die Kautio wird an den Nutzer nach der erfolgreichen Abnahme (§11) zurückerstattet.

## **§ 4 - Nutzungszweck**

- (1) Das Überlassungsobjekt darf nur für den in § 1 dieses Vertrags bezeichneten Zweck genutzt werden. Eine andere Nutzung ist nicht gestattet.
- (2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Veranstaltung die von ihm angegebene und von der Gemeinde genehmigte Besucherzahl gemäß § 1 nicht übersteigt.

## **§ 5 - Behördliche Genehmigung**

Behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sind mit diesem Vertrag nicht verbunden. Sie sind erforderlichenfalls vom Nutzer auf seine Kosten gesondert einzuholen.

## **§ 6 - Überlassung an Dritte**

Die ganze oder teilweise Übertragung oder Überlassung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte ist unzulässig.

## **§ 7 – Schlüssel, Schlüsselgewalt**

Der Nutzer erhält die Schlüssel für die Räume gemäß § 1 vor der jeweiligen Veranstaltung durch die Gemeinde. Der Nutzer quittiert den Erhalt des Schlüssels mit Unterzeichnung dieses Überlassungsvertrages. Bei Abnahme der Räumlichkeiten ist der Schlüssel bei der Gemeinde Emmering wieder abzugeben.

## **§ 8 – Rauchen, Brandschutz**

Das Rauchen in den Räumen des Jugendtreffs Emmering sowie auf dem Gelände der Grund- und Mittelschule Emmering ist untersagt.

## **§ 9 - Jugendschutz**

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) eingehalten werden.

Insbesondere ist bei Alkoholausschank dem § 9 JuSchG Folge zu leisten.

## **§ 10 - Ende der Veranstaltung**

(1) Der Nutzer stellt sicher, dass durch die Lautstärke der Musik die Nachbarschaft nicht in der Nachtruhe beeinträchtigt wird. Die Fenster sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

(2) Das Ende der Veranstaltung ist spätestens um 2 Uhr.

(3) Die Gäste haben zügig und ohne Störung der Anwohner die Veranstaltung sowie das Gelände der Grund- und Mittelschule Emmering und das Areal des Emmeringer Rathauses zu verlassen.

(4) Die angemieteten Räumlichkeiten sind in ordnungsgemäßen Zustand, feucht gewischt und sauber zu hinterlassen. Das Abnahmeprotokoll (Anhang 1) ist ausgefüllt.

(5) Der gesamte Außenbereich ist in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen. Abfälle sind einzusammeln, zu trennen und durch den Nutzer sachgerecht zu entsorgen.

## **§ 11 - Abnahme, Abnahmeprotokoll**

(1) Die Abnahme findet am Tag nach der Veranstaltung bis 16:00 Uhr statt. Die Abnahme gilt als erfolgreich, wenn alle Aufräum- und Reinigungsarbeiten rechtzeitig und vollständig gemäß Übergabeprotokoll (Anhang 1) ausgeführt sind.

(2) Sollte einer der Punkte in § 11 nicht rechtzeitig oder gänzlich erfüllt sein, behält sich die Gemeinde vor, die Kautions einzubehalten.

## **§ 12 - Haftung**

(1) Die Gemeinde übergibt die Räume des Jugendtreffs Emmering dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Etwaige vorhandene Schäden oder Mängel sind der Gemeinde vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den genutzten Räumlichkeiten des Jugendtreffs Emmering durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages und/oder widerrechtliche Nutzung entstehen.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von eventuellen Haftungsansprüchen der Besucher der Veranstaltung für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu diesen Räumen entstehen.

## **§ 13 - Beschaffenheit des Vertragsobjekts**

Die Gemeinde haftet nicht für die geeignete Beschaffenheit des Vertragsobjektes.

### § 14 - Zu- und Abfahrten

Für die ungehinderte Zu- und Abfahrt zu bzw. vom Vertragsobjekt übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### § 15 - Parkmöglichkeiten

Das Parken ist grundsätzlich nur an den dafür ausgewiesenen Flächen (hinter dem Emmeringer Rathaus) möglich. Die Gemeinde behält sich vor, im Notfall falsch geparkte Fahrzeuge auf Kosten des Halters abschleppen zu lassen.

### § 16 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

**Hinweis:** In der Winterzeit vom 01.11. – 31.03. ist nach 23.00 Uhr der Winterdienst durch die Gemeinde auf dem Gelände der Grund- und Hauptschule nicht gesichert. Die Benutzung der Zugangswege erfolgt auf eigene Gefahr. Räum- und Streumaterial stehen dem Nutzer zur Verfügung!

**Emmering, den**

Datum

Unterschrift Nutzer

ggf. Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift Gemeinde Emmering